

04/08**Richtlinien der Stadt Sindelfingen
zur Förderung ambulanter Dienste****1. Zuwendungsempfänger**

Die Stadt Sindelfingen gewährt Zuschüsse an Anbieter ambulanter Dienste, die

- 1.1 dem örtlichen Hilfeverbund (Arbeitsgemeinschaft ambulante Hilfen im Einzugsbereich der Stadt Sindelfingen und der Gemeinde Magstadt) angehören
- 1.2 im jeweiligen Dienstleistungsbereich der Gemeinnützigkeit unterliegen
- 1.3 Leistungen erbringen, die außerhalb der Zuständigkeit der Pflege- und Krankenkassen liegen und damit Pflegebedürftigen zugute kommen, die weder aus der Pflegeversicherung noch aus der Krankenversicherung Leistungen zu erwarten haben
- 1.4 eine Personalausstattung haben, die für eine fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Erbringung der Hilfeleistungen erforderlich ist
- 1.5 nach der örtlichen Sozialplanung für eine ausreichende Grundversorgung mit ambulanten Diensten notwendig sind.

2. Art und Höhe der Förderung**2.1 Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle)**

Die bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde angesiedelte IAV-Stelle (Beratung und Information insbesondere von Pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie ihrer Angehörigen und Pflegepersonen durch umfassende Information über die im Einzugsbereich vorhandenen Hilfsangebote, die Entgegennahme von Hilfeanforderungen im Einzelfall, Abklärung des Hilfebedarfs, Vermittlung erforderlicher Hilfen, Feststellung von Versorgungsdefiziten im Einzugsbereich) wird mit bis zu 75 % der nicht gedeckten Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) gefördert. Auf die Gesamtkosten werden angerechnet: Fördermittel des Landes, des Landkreises, der Kommunen sowie Mittel der Sozialversicherungsträger und Leistungsentgelte aus der Tätigkeit der IAV-Stelle. Zu den Eigenmitteln des Trägers zählen auch die Beiträge, Zuschüsse und Spenden der Sozialstation Sindelfingen einschließlich der Krankenpflegevereine und der Kirchengemeinden. (Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2002 gilt die kursiv dargestellte Regelung rückwirkend ab 01.01.1999).

2.2 Mobile soziale Dienste/Nachbarschaftshilfe

Die bei der Ökumenischen Sozialstation gGmbH, der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Verein für Körperbehinderte und ggf. künftig weiteren gemeinnützigen Anbietern innerhalb der AG Ambulante Hilfen angesiedelten Mobilien sozialen Dienste/Nachbarschaftshilfe (Einsatz durch ausgebildete Nachbarschaftshilfen, hauswirtschaftliche Fachkräfte und Zivildienstleistende bei hauswirtschaftlichen und pflegeergänzenden Hilfen sowie Besuch-/Begleitdienste) werden mit bis zu € 28.122,-- gefördert. Grundlage für die Aufteilung der Förderung ist das Verhältnis der Zahl der Einsatzstunden für Personen aus Sindelfingen. Darin enthalten sind € 2.557,-- für den „Gute-Nacht-Dienst“.

2.3 Haus- und Familienpflege

Die bei der Ökumenischen Sozialstation gGmbH angesiedelte Haus- und Familienpflege (Einsatz vor allem bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt sowie bei häuslicher Krankheit durch vorübergehende Weiterführung des Haushaltes und/oder Übernahme von Erziehungsaufgaben) wird mit bis zu 75 % der nicht gedeckten Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) gefördert, höchstens jedoch bis zu € 20.452,-- jährlich.

2.4 Einsatzleitung Mobile soziale Dienste/Nachbarschaftshilfe und Familienpflege

Einsatzleitungen Mobile soziale Dienste/Nachbarschaftshilfe und der Familienpflege (zur Zeit Ökumenische Sozialstation Sindelfingen GmbH) werden je Vollzeitstelle mit € 11.249,-- gefördert, sofern diese Stellen nicht durch den Landkreis gefördert werden. Teilzeitstellen werden anteilig bezuschusst.

3. Budgetierung

3.1 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes der Stadt Sindelfingen und wird als Budget (Zuschuss) für Leistungen der Träger ambulanter Dienste bis auf weiteres auf jährlich € 109.417,-- festgesetzt. Nicht aufgebrauchte Mittel können auf das jeweilige Folgejahr, bis zu einem Höchstbetrag von € 15.339,-- übertragen werden. Darüber hinausgehende Mittel sind mit der ersten Abschlagszahlung für das jeweils laufende Jahr zu verrechnen.

3.2 Im Rahmen des Budgets (Gesamtzuschuss für Träger ambulanter Dienste) ist bei Einvernehmen der Anbieter ambulanter Dienste und des Vertreters/in der Stadt Sindelfingen das Prinzip der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zulässig.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Ökumenische Sozialstation gGmbH übernimmt die Koordinierungsfunktion der Antragstellung und Abrechnung nach Ziff. 2.2 – 2.4 dieser Richtlinien gegenüber der Stadt Sindelfingen (Amt für soziale Dienste).

4.2 Sofern ein Anbieter seine Rechtsform ändert und ggf. eine neue Bezeichnung führt, kann er nach diesen Richtlinien weiterhin gefördert werden, wenn er gemeinnützig bleibt.

4.3 Die Antragstellung (Haushaltsplan) für das jeweils kommende Jahr hat bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres, die Abrechnung für das jeweils vergangene Haushaltsjahr hat bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres zu erfolgen. Auf den Jahreszuschuss werden zum Jahresbeginn und zur Jahresmitte Abschlagszahlungen gewährt.

4.4 Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten haben die Förderungsempfänger, mit Ausnahme der IAV-Stelle, angemessene Entgelte zu erheben. Soweit Dienstleistungen mit Leistungsträgern abgerechnet werden können, sind mit diesen leistungsgerechte Vergütungen zu vereinbaren.

4.5 Die Anbieter haben für ihre Dienste und die Zusammenarbeit im Hilfeverbund in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Zu den eigenen Mitteln gehören auch Zuweisungen der Fördervereine.

- 4.6 Die Art und Höhe der Förderung wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung und auf Höchstbeträge begrenzt gewährt. Soweit sich das Land und der Landkreis sowie weitere Dritte an der Finanzierung einer Förderungsart beteiligen, sind diese Mittel zu beantragen und wie die Eigenmittel und Gebühren (Entgelte) in die Abrechnung einzubeziehen.
- 4.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien. Es gelten die „Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen“ vom 16. Januar 1985.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2002 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien, die vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 gültig waren.